

Wolfgang Kersting

# Kants Rechts-, Staats- und Geschichtsphilosophie

Fakultät für  
**Kultur- und  
Sozialwissen-  
schaften**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

# Inhaltsverzeichnis

AUTOR DES STUDIENBRIEFES .....	5
LITERATURHINWEISE .....	6
ALLGEMEINE KURSBESCHREIBUNG .....	9
LERNZIELE .....	11
STUDIERHINWEISE UND ARBEITSVORSCHLÄGE .....	13
VORWORT .....	14
<b>1. RECHTSPHILOSOPHIE UND MORALPHILOSOPHIE.....</b>	<b>16</b>
1.1. Begriff und Prinzip des Rechts.....	16
1.2. Reine praktische Vernunft, transzendente Freiheit und allgemeines Rechtsgesetz.....	20
1.3. Die moralische Möglichkeit von Zwangshandlungen und die Lehre von der doppelten Vernunftgesetzgebung .....	24
1.4. Subjektives Recht und Rechtspflicht.....	28
1.5. Ethische Verpflichtung, Rechtspflicht und Tugendpflicht.....	30
1.6. Das Recht der Menschheit .....	33
<b>2. DAS PRIVATRECHT .....</b>	<b>37</b>
2.1. Sinnlicher und intelligibler Besitz .....	38
2.2. Die Widerlegung des Besitzrealismus.....	40
2.3. Das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft .....	45
2.4. Die ursprüngliche Erwerbung.....	49
2.4.1. Die vereinigte Willkür a priori.....	51
2.4.2. Der Gemeinbesitz .....	54
2.4.3. Okkupation und Arbeit.....	56

<b>2.5</b>	<b>Die vertragliche Erwerbung und die Verbindlichkeit von Verträgen .....</b>	<b>59</b>
<b>2.6</b>	<b>Das auf dingliche Art persönliche Recht .....</b>	<b>62</b>
2.6.1.	Das Eherecht .....	65
2.6.2.	Das Elternrecht .....	67
2.6.3.	Das Hausherrnrecht .....	68
<b>3.</b>	<b>DAS STAATSRECHT.....</b>	<b>70</b>
<b>3.1.</b>	<b>Naturzustand – Eigentum – Staat .....</b>	<b>70</b>
3.1.1.	Das Ideal des Hobbes .....	71
3.1.2.	Provisorischer und peremptorischer Besitz.....	74
<b>3.2</b>	<b>Der ursprüngliche Vertrag .....</b>	<b>77</b>
3.2.2.	Die Vertragskonzeptionen von Hobbes, Rousseau und Kant im Vergleich.....	84
<b>3.3</b>	<b>Die apriorischen Prinzipien des bürgerlichen Zustandes .....</b>	<b>88</b>
3.1.1.	Das Prinzip der Freiheit.....	88
3.3.2.	Kants Freiheitsprinzip und die liberale Grundrechtstheorie .....	90
3.3.3.	Das Prinzip der Gleichheit .....	91
3.3.4.	Kant und das Problem der Sozialstaatsbegründung.....	93
3.3.5.	Betrachtung der Kantischen Konzeption der Selbständigkeit .....	96
<b>3.4</b>	<b>Gewaltenteilung und Rechtsverwirklichung.....</b>	<b>98</b>
<b>3.5</b>	<b>Souveränität und Gesetzgebung .....</b>	<b>101</b>
<b>3.6</b>	<b>Republikanismus und Republik .....</b>	<b>103</b>
<b>3.7</b>	<b>Gehorsamspflicht und Widerstandsverbot .....</b>	<b>107</b>
<b>3.8</b>	<b>Widerstand und bürgerlicher Ungehorsam.....</b>	<b>115</b>
<b>4</b>	<b>DAS HÖCHSTE POLITISCHE GUT .....</b>	<b>119</b>
4.1	Der Naturzustand der Völker.....	119
4.2	Der ewige Friede.....	123
<b>5</b>	<b>GESCHICHTE ALS RECHTSFORTSCHRITT .....</b>	<b>126</b>

## Autor des Studienbriefes

Wolfgang Kersting, geb. 10.7.1946

- 1968 – 1974 Studium der Philosophie, Geschichte und Germanistik an den Universitäten Göttingen und Hannover
- 1974 Promotion in Philosophie an der Universität Hannover; Thema der Dissertation: „Die Ethik in Hegels *Phänomenologie des Geistes*“
- seit 1977 Akademischer Rat am Philosophischen Seminar der Universität Hannover
- 1982 Habilitation an der Universität Hannover; Thema der Habilitationsschrift: „Wohlgeordnete Freiheit: Kants Rechts- und Staatsphilosophie“
- 1986 Professor für Philosophie
- 1975 – 1993 Lehrtätigkeit an den Universitäten Hannover, Marburg, Göttingen, Lüneburg und am Geschwister-Scholl-Institut der Universität München
- 1993 – 2011 Professor für Philosophie und Direktor am Philosophischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- 2008 – 2011 Leiter des Kieler Forums für politische Philosophie und Wirtschaftsethik
- 2010 Corine Internationaler Buchpreis 2010 – Wirtschaftsbuchpreis der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft
- 2012 Freiheitspreis der Friedrich-Naumann-Stiftung 'Für die Freiheit'

## Literaturhinweise

### 1. Ausgaben (in Auswahl)

*Kants gesammelte Schriften*. Hrsg. von der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1902ff. – Photomechanischer Nachdruck der Ersten Abteilung: *Kants Werke*. Akademie-Textausgabe. Berlin 1968; darin: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (= Bd. VI); *Zum ewigen Frieden* und *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (= Bd. VIII).

*Kant Studienausgabe*. Hrsg. von W. Weischedel. Darmstadt – Frankfurt a.M. 1956-1964; darin: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (= Bd. IV); *Zum ewigen Frieden* und *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (= Bd. VI). – Nachdruck dieser Studienausgabe in der Reihe Suhrkamp-Taschenbuch-Wissenschaft. Frankfurt a.M. <sup>2</sup>1976.

### 2. Forschungsliteratur

Batscha, Z. (Hrsg.): *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*. Frankfurt a.M. 1976. Bien, G.: „Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit: Über die neuzeitliche Transformation der alteuropäischen Verfassungstheorie in politische Geschichtsphilosophie“. In: *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*. Hrsg. von Z. Batscha. Frankfurt a.M. 1976.

Brandt, R.: „Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtslehre“. In: *Rechtsphilosophie der Aufklärung*. Hrsg. von R. Brandt. Berlin 1982.

Brandt, R.: *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*. Stuttgart – Bad Cannstatt 1974.

Busch, W.: *Die Entstehung der kritischen Rechtsphilosophie Kants*. Berlin 1979. Deggau, H.-G.: *Die Aporien der Rechtslehre Kants*. Stuttgart – Bad Cannstatt 1983.

Deggau, H.-G.: „Die Architektonik der praktischen Philosophie Kants. Moral – Religion – Recht – Geschichte“. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* LXXI (1985).

Dreier, R.: „Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants“. In: Ders.: *Recht – Moral – Ideologie*. Frankfurt a.M. 1981.

- Ebbinghaus, J.: *Gesammelte Schriften*. Bd. 1: *Sittlichkeit und Recht*. Bonn 1986. Geismann, G.: *Ethik und Herrschaftsordnung*. Tübingen 1974.
- Höffe, O.: „Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Gerechtigkeit: Hobbes, Kant und Rawls“. In: *Ethik und Politik*. Frankfurt a.M. 1979.
- Kaulbach, F.: *Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants und ihrer transzendentalen Methode*. Würzburg 1982.
- Kersting, W.: „Transzendentalphilosophische und naturrechtliche Eigentumsbegründung“. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* LXVII (1981).
- Kersting, W.: „Freiheit und intelligibler Besitz. Kants Lehre vom synthetischen Rechtssatz a priori“. In: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 6 (1981).
- Kersting, W.: „Sittengesetz und Rechtsgesetz. Zur Begründung des Rechts bei Kant und den frühen Kantianern“. In: *Rechtsphilosophie der Aufklärung*. Berlin 1982.
- Kersting, W.: „Kant und der staatsphilosophische Kontraktualismus“. In: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 8 (1983).
- Kersting, W.: „Neuere Interpretationen der kantischen Rechtsphilosophie“. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37 (1983).
- Kersting, W.: *Wohlgeordnete Freiheit*. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Berlin 1984.
- Kersting, W.: „Ist Kants Rechtsphilosophie aporetisch? Zu Deggaus Darstellung der Rechtslehre Kants“. In: *Kant-Studien* 77 (1986).
- Kersting, W.: Rezension: „Kaulbach, Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants“. In: *Kant-Studien* 77 (1986).
- Kersting, Wolfgang: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*. Darmstadt 1994.
- Kersting, Wolfgang: *Kant über Recht*. Paderborn 2004.
- Kühl, K.: *Eigentumsordnung als Freiheitsordnung. Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre*. Freiburg – München 1984.
- Küsters, G.W.: „Recht und Vernunft: Bedeutung und Problem von Recht und Rechtsphilosophie bei Kant“. In: *Philosophische Rundschau* 30 (1983).

- Ludwig, B.: *Kants Rechtslehre* (Kant Forschung Bd. 2). Hamburg 1988.
- Luf, G.: *Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants*. Wien 1978.
- Maus, I.: *Zur Aufklärung der Demokratietheorie*. Frankfurt 1992.
- Riedel, M.: „Herrschaft und Gesellschaft. Zum Legitimationsproblem des Politischen in der Philosophie Kants“. In: *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*. Hrsg. von Z. Batscha. Frankfurt a.M. 1976.
- Ritter, C.: *Der Rechtsgedanke Kants nach den frühen Quellen*. Frankfurt a.M. 1971.
- Saage R.: *Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant*. Stuttgart 1973.
- Saner, H.: *Kants Weg vom Krieg zum Frieden*. München 1967.
- Schmidt, H.: „Durch Reform zu Republik und Frieden? Zur politischen Philosophie Immanuel Kants“. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* LXXI (1985).
- Scholz, G.: *Das Problem des Rechts in Kants Moralphilosophie*. (Diss.) Köln 1972.
- Schottky, R.: *Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert*. München 1962.
- Spaemann, R.: „Kants Kritik des Widerstandsrechts“. In: *Materialien zu Kants Rechtsphilosophie*. Hrsg. von Z. Batscha. Frankfurt a.M. 1976.
- Unruh, P.: *Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants*. Baden-Baden 1993.



## Allgemeine Kursbeschreibung

Dieser Kurs will die Bemühungen der Kurse von P. Baumanns („Die Ethik Kants“) und von H.M. Baumgartner („Anleitung zur Lektüre Kant: *Kritik der reinen Vernunft*“) um eine Vermittlung der Philosophie Kants auf dem Gebiet der Rechts- und Geschichtsphilosophie fortsetzen und zu einer systematisch gehaltvollen Lektüre der Kantischen Arbeiten zur Rechts- und Geschichtsphilosophie anleiten. In seinem Zentrum steht die argumentative Rekonstruktion der Überlegungen, die Kant in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre* von 1797 vorgetragen hat. Diese argumentationsanalytische Erörterung der Kantischen Rechtslehre wird durch Untersuchungen begleitet, in denen einerseits der Platz des Rechts auf dem Boden der praktischen Philosophie Kants bestimmt und andererseits die Position der Kantischen Rechtsphilosophie im Rahmen der Problemgeschichte der neuzeitlichen politischen Philosophie genau festgelegt wird. Damit wird Kants Rechtslehre in ihrem systematischen und historischen Kontext aufgesucht; die Begrenztheit einer rein werkimmanenten Interpretation kann so vermieden werden.

Die Ortsbestimmung des Rechts im Gesamtgefüge der praktischen Philosophie Kants verlangt eine Nachzeichnung der Architektonik der praktischen Vernunft, bei der zum einen das Verhältnis zwischen den Einzeldisziplinen Ethik, Rechtsphilosophie und Geschichtsphilosophie genau anzugeben ist und zum anderen die Beziehungen zwischen den begründungstheoretischen Teilen der praktischen Philosophie Kants und ihren anwendungspraktischen Teilen deutlich werden müssen. Die problemgeschichtliche Einbettung der Kantischen Rechtsphilosophie in den Diskussionszusammenhang der neuzeitlichen politischen Philosophie hingegen soll der Konturierung der Eigentümlichkeit des Kantischen Philosophierens, insbesondere seines Vernunftapriorismus, dienen und im Rahmen einschlägiger Vergleiche eine Diskussion der Sachhaltigkeit der Kantischen Problemlösungsvorschläge ermöglichen.

Neben diesen Zielen der argumentativen Rekonstruktion der Gedankenführung der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre*, der architektonischen Bestimmung des Rechts im Gesamtaufbau der praktischen Philosophie Kants und der problemgeschichtlichen Integration seiner Rechtslehre in den Zusammenhang der neuzeitlichen politischen Philosophie von Hobbes, Locke und Rousseau verfolgt dieser Kurs auch ein genuin systematisches Ziel und stellt von der Warte gegenwärtiger Problemstellungen aus die Frage nach der Reichweite des Kantischen Argumentationspotentials, um ein Bewußtsein von den Stärken, aber auch von eventuellen Schwächen des Kan-

tischen Philosophierens zu ermöglichen und klarzustellen, in welchen Problembereichen man mit systematischem Gewinn auf Kants Rechtsphilosophie zurückgreifen kann und in welchen sie noch weitere Reflexionen herausfordert.

## Lernziele

Im einzelnen sollte ein Kursteilnehmer am Ende eines sorgfältig durchgeführten Kursstudiums in der Lage sein, die folgenden Themen und Problemstellungen zu verstehen, sie übersichtlich darzulegen und sachlich zu erörtern. Er sollte in der Lage sein

- Kants Rechtsbegriff zu exponieren und den Ort des Rechts im Gesamtgefüge der praktischen Philosophie Kants zu bestimmen
- den Unterschied zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten herauszustellen und die Differenz zwischen ethischer und juristischer Vernunftgesetzgebung genau anzugeben
- die grundlegenden Argumentationslinien der Kantischen Rechtsphilosophie nachzuzeichnen und den systematischen Zusammenhang zwischen Rechtsbegriff, Privatrechtslehre, Staatsrecht und Völkerrecht zu rekonstruieren
- eine ausführliche Darstellung der Kantischen Eigentumsbegründung zu geben, das Verhältnis apriorischer und empirischer Komponenten im Eigentumskonzept Kants zu erörtern und den Unterschied zwischen der Kantischen Eigentumskonzeption und der Theorie des Arbeitseigentums von Locke systematisch zu kommentieren
- das Verhältnis von Naturzustand, Eigentum und Staat in der Kantischen Rechtslehre im Vergleich mit einschlägigen Positionen von Hobbes und Locke zu erörtern
- Kants Modifikation der Staatsvertragslehre anzugeben und zu begründen
- die apriorischen Prinzipien des Kantischen Staatsrechts zu exponieren und den Unterschied zwischen Kants Vernunftrepublik und Rousseaus Bürgerbund systematisch zu erörtern
- den Unterschied zwischen der liberalen und der demokratischen Grundrechtstheorie aufzuzeigen
- Kants Argument für ein Widerstandsverbot nachzuzeichnen und seine Verbindung mit der Theorie der Rechtsevolution deutlich zu machen

- Kants Friedenslehre wiederzugeben und den argumentativen Zusammenhang zwischen Menschenrecht, peremptorischen Rechtsverhältnissen, Republik und Friedensordnung nachzuzeichnen
- die Grundlinien der Kantischen Geschichtsphilosophie nachzuziehen und den systematischen Zusammenhang zwischen Rechtsphilosophie und Geschichtsphilosophie darzulegen.

## Studierhinweise und Arbeitsvorschläge

Für den Aufbau des Kursstudiums „Kants Rechts-, Staats- und Geschichtsphilosophie“ werden die folgenden drei Arbeitsdurchgänge empfohlen:

1. Vollständige Lektüre des Kurstextes ohne Rückgriff auf Kants Arbeiten;
2. Lektüre der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre*, der Schrift „Zum ewigen Frieden“ und der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ in genau dieser Reihenfolge; dabei kann sich die Lektüre der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* durchaus auf die Partien beschränken, auf die sich die Interpretationen des Kurstextes beziehen.
3. Erneute Lektüre des Kurstextes in ständigem Textvergleich mit den einschlägigen Passagen aus den genannten Werken Kants.

## Vorwort

Kants gesamte praktische Philosophie umfaßt vier Bereiche und verbindet sie zu einem eindrucksvollen Theoriegebäude. In ihrem systematischen Zentrum steht die in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785) entwickelte Lehre von der Selbstgesetzgebung der reinen praktischen Vernunft. Mit ihr gibt Kant der praktischen Philosophie ein gänzlich neues geltungstheoretisches Fundament. Suchte man in der Geschichte der Philosophie die Grundlagen und ersten Prinzipien der Ethik bislang in objektiven Ideen, in einer normativen Verfassung des Kosmos, im Willen Gottes oder in der Natur des Menschen, so hat Kant gezeigt, daß diese traditionellen Instanzen bei der Begründung unbedingter praktischer Gesetze versagen, daß die menschliche Vernunft nur solchen Normen absolute praktische Notwendigkeit einräumen kann, die ihrer eigenen Gesetzgebung entstammen. Wir sind, mit dieser Erkenntnis befreit uns Kant aus der Herrschaft eines theologischen Absolutismus ebenso wie von den Bindungen eines kosmischen Naturrechts, allein den Gesetzen unserer Vernunft unterworfen. Der Mensch darf und muß nur seiner eigenen Vernunft gehorchen; darin liegt seine Würde, darin liegt seine anspruchsvolle und lastenreiche moralische Bestimmung.

In der *Metaphysik der Sitten* von 1797 hat Kant diese Lehre von der autonomen Vernunft systematisch entfaltet und mit ihren beiden Teilen, den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* und den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*, auf dem geltungstheoretischen Fundament reiner praktischer Vernunft eine materiale Ethik im Sinne einer teleologischen, objektive Zwecke verordnenden Deontologie und eine Rechtsphilosophie entwickelt, die sich ihrerseits in ein vernunftrechtliches Privatrecht und ein vernunftrechtliches Staatsrecht auseinanderlegt.

Neben dem geltungstheoretischen Grundlegungsteil und dem Bereich der systematischen Ausdifferenzierung der reinen Vernunftgesetzgebung in die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Prinzipien des Vernunftrechts einerseits und die diversen ethischen Pflichtklassen andererseits umfaßt die praktische Philosophie Kants auch die Gebiete der Anthropologie und der Geschichtsphilosophie. Geschichte und menschliche Natur bilden den empirischen Anwendungsraum der moralischen und rechtlichen Prinzipien. Sie enthalten die Anwendungsbedingungen, ohne deren Beachtung die reine praktische Vernunft ohnmächtig bliebe und die daher von einer um die Verwirklichung ihrer Prinzipien besorgten praktischen Philosophie mitbedacht werden müssen.

Der vierte Bereich der praktischen Philosophie Kants ist die moralische Theologie, in der die traditionellen metaphysischen Gegenstände Freiheit, Gott und Unsterblichkeit in postulatorischer Gestalt, als praktisch notwendige Unterstellungen ohne jeden theoretischen Erkenntnisanspruch restauriert werden, so daß bei Kant also in Umkehrung der überkommenen Begründungsrichtung die Moralphilosophie zur Legitimation theistischer Positionen herangezogen wird.

Für ein Verständnis der Rechtsphilosophie Kants ist seine Moralthologie jedoch völlig unerheblich, allerdings nicht seine allgemeine Moralphilosophie, in der die revolutionäre verbindlichkeitstheoretische Konzeption vernünftiger Selbstgesetzgebung erarbeitet wird und die daher auch die Geltungsgründe der Rechtsphilosophie enthält, und auch nicht seine Philosophie der Geschichte, die auf der Basis einer von der moralischen Sympathiewirkung der Französischen Revolution genährten Hoffnung auf eine Besserung der politischen Verhältnisse von der Geschichte einen unaufhaltsamen Rechtlichkeitsfortschritt erwartet.

Aus diesen Gründen gliedert sich die folgende Darstellung der Rechtsphilosophie Kants in drei Teile: Im ersten Teil wird der allgemeine Rechtsbegriff Kants vorgestellt und die systematische Verknüpfung zwischen Rechtsphilosophie und allgemeiner Moralphilosophie einerseits und Rechtsphilosophie und materialer Ethik als Teil der *Metaphysik der Sitten* andererseits untersucht; der zentrale zweite Teil gibt dann im Rahmen einer problemorientierten Rekonstruktion der tragenden Argumente und verbindenden Argumentationsschritte der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* eine systematisch-historische Darstellung der Grundzüge der Rechtsphilosophie Kants; im dritten Teil wird schließlich das Verhältnis zwischen Rechtsphilosophie und Geschichtsphilosophie behandelt und Kants Friedenslehre untersucht.

Der vorliegende Studienbrief wurde an einigen Stellen für den Einsatz ab dem SS 2015 überarbeitet. Dies gilt besonders für die Kapitel „das auf dingliche Art persönliche Recht“ von S. 62 – S. 69 und das Kapitel „Selbständigkeit“ von S.96 – S.98. Für diese Stellen zeichnet Dr. Klaus Honrath verantwortlich. Darüber hinaus wurde stillschweigend eine Anzahl von Druckfehlern in den vorherigen Auflagen korrigiert.